

# **GR\_GERICHTE PVG 2014 28 vom 13. Februar 2026**

GR Gerichte, 2026-02-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_PVG\\_2014\\_28](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PVG_2014_28)

FR: GR\_GERICHTE PVG 2014 28 du 13 février 2026

IT: GR\_GERICHTE PVG 2014 28 del 13 febbraio 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Anfechtungsobjekt ist vorliegend der Vergabeentscheid vom 14. Januar 2014 der Gemeinde (Beschwerdegegnerin 1) – welcher am 10. Februar 2014 von ihr widerrufen wurde – betreffend Neuausschreibung der Arbeiten für die Lüftungsanlagen (BKP 244) einer geplanten Erweiterung der Küche des Restaurants X. . Mit der Vergabe konnte sich die Beschwerdeführerin nicht einverstanden erklären, weshalb sie dagegen am 29. Januar 2014 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhob. Mit Ergänzung zur Beschwerde vom 25. Februar 2014 bzw. 26. März 2014 bezüglich Widerruf hielt die Beschwerdeführerin fest, dass sie gegen eine Neuausschreibung des Arbeitsauftrags sei. Mit Eingabe vom 2. April 2014 stellte die Beschwerdeführerin noch den Antrag auf Erlass eines Superprovisoriums zur Unterbindung jeglicher Vollzugshandlungen bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheids im Verfahren U 14 8. Diesem Antrag wurde sowohl in Bezug auf den angefochtenen Vergabeentscheid vom 14. Januar 2014 als auch auf den Widerruf vom 10. Februar 2014 mit Verfügung des Instruktionsrichters vom 4. April 2014 (bis zum Entscheid in der Hauptsache) entsprochen. Strittig und zu klären ist hier, ob der Widerruf der Vorinstanz vom 10. Februar 2014 bereits in Rechtskraft erwachsen ist und damit die Beschwerde vom 29. Januar 2014 (infolge erfolgter Neuausschreibung) gegenstandslos geworden ist, oder ob der Widerruf keine Verbindlichkeit

11/28 Submission PVG 2014 193 erlangt hat und die Beschwerde deshalb materiell beurteilt werden kann.

### **E. 2**

Vorab gilt es dazu festzuhalten, dass nach Ansicht des Gerichts die Darstellung und Argumentation der Beschwerdegegnerin 1 zutrifft, wonach die Anfechtung ihrer Verfügung vom 10. Februar 2014 betreffend Widerruf und Neuausschreibung verspätet erfolgte. Hiernach ist der angefochtene Widerruf der Beschwerdeführerin am 13. Februar 2014 zugegangen, der 10. Tag fiel dabei auf einen Sonntag, weshalb die 10-tägige Beschwerdefrist korrekt am Montag, den 24. Februar 2014, abgelaufen ist. Die Ergänzung der Beschwerdeführerin bezüglich des Widerrufs datiert aber vom 25. Februar 2014, womit die einzuhaltende Beschwerdefrist – wenn auch nur knapp – verpasst wurde. Die Tatsache, dass die Beschwerdegegnerin 1 den Widerruf vom 10. Februar 2014 nur der Beschwerdeführerin, nicht aber auch deren Rechtsvertreter im Verfahren U 14 8 eröffnet hat, vermag keinen Rechtsnachteil zu begründen, da es sich dabei – im Vergleich zum Vergabeentscheid – um einen neuen und selbstständig anfechtbaren Entscheid handelt. Bei diesem Zwischenergebnis stellt sich noch die Frage, ob die Beschwerdegegnerin 1 zulässigerweise während laufendem Beschwerdeverfahren ihren Vergabeentscheid vom 14. Januar 2014 widerrufen und die Neuausschreibung angeordnet hat. Wäre der zu spät angefochtene Widerruf hingegen sogar nichtig, so würde selbst eine verspätete

Anfechtung nicht schaden (vgl. zum Ganzen auch das vereinigte Verwaltungsgerichtsurteil [VGU] U 10 57 und U 10 68 vom 17. August 2010 einschliesslich das dieses Urteil bestätigende Bundesgerichtsurteil 2D\_59/2010 vom 28. Februar 2011).

### E. 3

a) Zur Klärung dieser Frage (Vorliegen der Nichtigkeit, womit die verspätete Beschwerdeerhebung irrelevant bliebe) muss das Verhältnis zwischen den einschlägigen Bestimmungen des SubG und VRG untersucht werden. Das Gericht ist dabei zur Überzeugung gelangt, dass die vorliegend massgebenden Bestimmungen von Art. 24 SubG (Widerruf, Abbruch und Wiederholung) sowie Art. 55 VRG (Abänderung durch Vorinstanz) nebeneinander anwendbar und miteinander zu koordinieren sind. Zwar stellt Art. 24 SubG eine Spezialnorm dar, weil das SubG zahlreiche spezifische – vom VRG abweichende – Verfahrensregelungen enthält (wie z. B. die Definition der Anfechtungsobjekte in Art. 25 Abs. 2 SubG; nur zehntägige Beschwerdefrist nach Art. 26 Abs. 1 SubG; die Gewährung der aufschiebenden Wirkung nach Art. 28 SubG verlangt eine viel detailliertere Regelung als der entspre-

11/28 Submission PVG 2014 194 chende Art. 53 VRG). Während eines hängigen Beschwerdeverfahrens schliesst Art. 24 SubG aber trotzdem die – wenn auch lediglich eingeschränkte – Anwendbarkeit von Art. 55 VRG nicht aus. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin heisst «im Sinn der Anträge der beschwerdeführenden Partei» (Art. 55 Abs. 1 VRG) nicht, dass die Abänderung des angefochtenen Entscheids durch die Beschwerdegegnerin 1 den Anträgen der beschwerdeführenden Partei vollumfänglich entsprechen müsste. Es ist auch eine teilweise Abänderung des angefochtenen Entscheids möglich, welcher den Anträgen der beschwerdeführenden Partei entgegenkommt, d. h. ihnen teilweise entspricht. Dies geht aus dem klaren Wortlaut von Art. 55 VRG und dessen Marginale (dort steht «Änderung» und nicht etwa «Aufhebung») hervor. Nach Abs. 1 dieser Bestimmung kann der angefochtene Entscheid durch die Beschwerdegegnerin 1 abgeändert werden. «Abändern» heisst aber klarerweise nicht einzig und allein «aufheben». Nach Abs. 3 dieser Bestimmung hat das Verwaltungsgericht die Beschwerde nur noch insoweit zu behandeln, als sie durch den abgeänderten Entscheid nicht gegenstandslos geworden ist. Würde «im Sinn der Anträge der beschwerdeführenden Partei» heissen, dass bei entsprechender Antragstellung durch die beschwerdeführende Partei nur die Aufhebung des angefochtenen Entscheids in Frage käme, würde Art. 55 Abs. 3 VRG folglich keinen Sinn machen. Das Prozedere, welches auf eine (vollständige) Rücknahme eines angefochtenen Entscheids folgt, ist zudem in Art. 20 VRG bzw. in Art. 9 GOG geregelt und nicht in Art. 55 Abs. 2 und 3 VRG (so bereits prozessleitende Verfügung R 12 133b des zuständigen Instruktionsrichters vom 14. August 2013 E.1b). b) Der Widerruf vom 10. Februar 2014 stützt sich demnach korrekterweise auf Art. 24 SubG in Verbindung mit Art. 55 VRG. Ein Nichtigkeitsgrund könnte sich in dieser Konstellation daraus ergeben, dass die «wichtigen Gründe» für einen Widerruf oder die Begründung für eine Wiederholung der Ausschreibung nicht haltbar wären. Zu den im Gesetz genannten «wichtigen Gründen», die einen Widerruf des Vergabeentscheids erlauben würden, gilt es festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin mit dem Widerruf des Vergabeentscheids einverstanden ist bzw. ihn in ihren Rechtsbehelfen stets verlangt hat. Die Zuschlagsempfängerin (Beschwerdegegnerin 2) hat den Widerruf vom 10. Februar 2014 überhaupt nicht angefochten, sodass die Aufhebung des Vergabeentscheids vom 14. Januar 2014 unbestritten ist und das Vorliegen «wichtiger Gründe» offen bleiben kann.

11/28 Submission PVG 2014 195 c) Bestritten ist hingegen die zweite Anordnung, nämlich die Neuausschreibung der Arbeitsvergabe. Art. 24 Abs. 3 SubG zählt nicht abschliessend die Gründe für eine Wiederholung des Vergabeverfahrens auf, was mit der Formulierung «namentlich» klar zum Ausdruck kommt. Die Voraussetzungen für diese Wiederholung werden auch nicht eingeschränkt durch «wichtige Gründe» wie beim Widerruf oder beim Abbruch des Verfahrens (Art. 24 Abs. 1 und 2 SubG). Insofern erscheint dem Gericht die Begründung der Beschwerdegegnerin 1, der Fehler im Offertöffnungsprotokoll gehe ausschliesslich zu ihren Lasten und dürfe der Zuschlagsempfängerin (Beschwerdegegnerin 2) nicht zum Nachteil gereichen, als hinreichenden Grund, eine Wiederholung des Vergabeverfahrens anzuordnen; zumal seitens der Beschwerdegegnerin 1 kein rechtsmissbräuchliches Verhalten oder gar eine gezielte Wettbewerbsverfälschung erkennbar ist. d) Letztlich kann festgestellt werden, dass der Widerruf vom 10. Februar 2014 der Beschwerdegegnerin 1 lediglich anfechtbar war – genau gleich wie der angefochtene Vergabeentscheid vom 14. Januar 2014 – und daher wegen verspäteter Anfechtung (25. Februar 2014) bereits in Rechtskraft erwachsen ist, was zur Verbindlichkeit des Widerrufs und zum Nichteintreten auf die (verspätete) Ergänzung der Beschwerde vom 25. Februar 2014 führt. Die Beschwerde vom 29. Januar 2014 gegen den ursprünglichen – inzwischen rechtsgültig widerrufenen – Vergabeentscheid vom 14. Januar 2014 muss damit aber konsequenterweise infolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben werden. U 14 8 Urteil vom 14. April 2014

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.